

Änderung der Friedhofssatzung

bisherige Regelung	neue Regelung
<p>§ 8 (1) Säрге, Urnen, Trauergebände</p> <p>Auf den von der Stadt Lüdenscheid verwalteten Kommunalfriedhöfen besteht Sargpflicht.</p>	<p>§ 8 (1) Säрге, Urnen, Trauergebände</p> <p>Auf den von der Stadt Lüdenscheid verwalteten Kommunalfriedhöfen besteht grundsätzlich Sargpflicht. <u>Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag eine Tuchbestattung ohne Sarg gestatten, wenn dies nach den Grundsätzen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, vorgesehen ist. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in Tüchern bestattet. Der Transport der beziehungsweise des Verstorbenen bis zur Grabstelle ist im verschlossenen Sarg durchzuführen.</u></p>
<p>§ 8 (2) Säрге, Urnen, Trauergebände</p> <p>Die Säрге müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p>	<p>§ 8 (2) Säрге, Urnen, Trauergebände</p> <p>Die Säрге müssen fest verfugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Tücher, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Tücher, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.</p>

bisherige Regelung	neue Regelung
<p>§ 9 (1) Ausheben der Gräber</p> <p>Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt kann die Arbeiten einem Dritten übertragen.</p>	<p>§ 9 (1) Ausheben der Gräber</p> <p>Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt kann die Arbeiten einem Dritten übertragen. <u>Bei einer Tuchbestattung ohne Sarg darf die Leiche von den Hinterbliebenen soweit mit Erde bedeckt werden, bis sie nicht mehr sichtbar ist. Die weitere Verfüllung erfolgt durch die Stadt.</u></p>
<p>---</p>	<p><u>§ 14 (14) Wahlgrabstätten</u></p> <p><u>Die Lage der Grabstätten für Tuchbestattungen ohne Sarg werden in Benehmen mit dem Erwerber in einer hierfür durch die Stadt nach geografischer Lage ausgerichteten Fläche auf dem Kommunalfriedhof Wehberg bestimmt.</u></p>